

20. Jan. 1960

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

3

Für das Nachschlagewerk!	ja	zu I und III der Entschei-
Für die Fachpresse!	nein	dungsgründe
Für die Sammlung!	ja	im übrigen nur intern
		zu I u. III

Gesetz: TO.A Anlage 1 (VergGr. VI b, VII);
ZPO §§ 253 Abs. 2 Ziff. 2; 256.

Leitsätze:

- 1) Neben einer Teilleistungsklage ist eine auf das Ganze gerichtete Feststellungsklage jedenfalls dann zulässig, wenn die Bezifferung des ganzen Anspruchs unmöglich oder untunlich ist.
- 2) Eine Klage auf Feststellung, daß die von einem Angestellten ausgeübte Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer bestimmten Vergütungsgruppe der TO.A entspreche, ist unzulässig, weil sie sich nicht auf die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, sondern auf die Feststellung bloßer Anspruchselemente erstreckt. Ein solcher Antrag ist jedoch ebenso wie ein Antrag auf Vornahme der Einreihung in eine bestimmte Vergütungsgruppe der TO.A regelmäßig als Antrag auf Feststellung aufzufassen, daß dem Angestellten die Ansprüche nach der bezeichneten Vergütungsgruppe zustehen.
- 3) Wird von den Monatsgehältern eines längeren Zeitraums ein Teilbetrag eingeklagt, so muß die Klagesumme wegen des Erfordernisses der bestimmten Angabe des Klagegegenstandes (§ 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO) mit bestimmten Beträgen auf bestimmte Monate aufgeteilt werden.

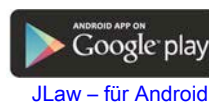
Aktenzeichen: 4 AZR 501/57

Urteil des BAG vom 20. Januar 1960

LAG Berlin



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 501/57
3 Sa 639/56 Berlin

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
20. Januar 1960

Urteil

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. Januar 1960 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Grote und Geilenbrügge für Recht erkannt:

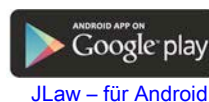
Auf die Revisionen beider Parteien wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. August 1957 - 3 Sa 639/56 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist im Polizeiverwaltungsdienst von B als Angestellter beschäftigt. Er wurde am 10. April 1953 im Alter von 46 Jahren als Aushilfsangestellter eingestellt und erhielt zunächst die nach der Grundvergütung eines 26 Jahre alten Angestellten berechneten Bezüge der VergGr. IX TO.A. Mit Wirkung vom 22. September 1953 wurde er in ein Vertragsverhältnis als nichtständiger Angestellter übernommen und erhielt nunmehr die Bezüge der VergGr. VIII TO.A, die der Beklagte unter Anwendung des Tarifvertrages für nichtständige Angestellte im öffentlichen Dienst Berlins (§ 3) nach der Grundvergütung eines 40 Jahre alten Angestellten berechnete.

Der Kläger hatte Anfragen, die von anderen Stellen über bestimmte Personen eingingen, nach vorhandenen oder anzufordernden Unterlagen zu beantworten; das geschah teilweise unter Benutzung von Formularen.

Im ersten Rechtszuge hat der Kläger die Feststellung beantragt, daß der Beklagte verpflichtet sei, den Kläger mit Wirkung vom 10. April 1953 in die VergGr. V b TO.A - hilfsweise: in die VergGr. VI b TO.A - einzureihen; ferner hat er mit einem Leistungsantrag die Zahlung einer Gehaltsdifferenz von 2.000,-- DM West brutto nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 10. Januar 1956 gefordert.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er ist der Ansicht, daß die dem Kläger gewährte Vergütung der von ihm ausgeübten Tätigkeit entsprochen habe.

Das Arbeitsgericht hat dem Hilfsfeststellungsantrage (VergGr. VI b TO.A) und dem Zahlungsantrage stattgegeben; den Hauptfeststellungsantrag (VergGr. V b) hat es abgewiesen.

Hiergegen hat nur der Beklagte Berufung eingelegt mit dem Ziel der gänzlichen Klagabweisung. Der Kläger hat um Zurückweisung der Berufung gebeten; hilfsweise hat er beantragt, unter Zurückweisung der Berufung im übrigen festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab



- 3 -

10. April 1953 in die VergGr. VII TO.A einzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat das Urteil des Arbeitsgerichts geändert und dahin erkannt:

Es wird festgestellt, daß der Kläger in der Zeit seit dem 10. 4. 1953 im Dienste der Beklagten überwiegend Tätigkeiten mit den Merkmalen der Gruppe VII der Anlage 1 zur TO.A auszuführen gehabt hat.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger brutto DM 2.000,-- mit 4 % Zinsen seit dem 10. 1. 1956 als Differenzvergütung zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Parteien je zur Hälfte.

Der Streitwert beträgt DM 10.000,--.

Hiergegen haben beide Parteien fristgerecht Revision eingelegt. Der Beklagte begehrt die Abweisung der Klage auch insoweit, als ihr das Landesarbeitsgericht stattgegeben hat. Der Kläger hat beantragt, die Feststellung des erstinstanzlichen Urteils wieder herzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 10. April 1953 in die VergGr. VI b TO.A einzustufen; er hat um Zurückweisung der Revision des Beklagten gebeten und hat hilfsweise beantragt, das Berufungsurteil im Feststellungsanspruch zu ändern und festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 10. April 1953 in die VergGr. VII TO.A einzureihen. Der Beklagte hat beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die von beiden Parteien eingelegten Revisionen mußten zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückweisung der Sache an die Vorinstanz führen.

I. 1. Zu Unrecht rügt der Beklagte, daß das Landesarbeitsgericht den Feststellungsantrag des Klägers neben dem zugleich geltend gemachten Leistungsanspruch als zulässig angesehen hat.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Die Klage auf Feststellung der einem Angestellten zustehenden tariflichen Vergütungsgruppe anstelle einer entsprechenden Leistungsklage ist, wie auch der Beklagte wohl nicht leugnen will, gegenüber einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in aller Regel zulässig. Denn abgesehen davon, daß eine solche Klage meist weiter reicht, als eine Leistungsklage während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses möglich ist, ist anzunehmen, daß die beklagte Körperschaft auch einem Feststellungsurteil nachkommen wird, so daß es regelmäßig einer weiteren, auf Leistung gerichteten Klage nicht mehr bedarf. Das Feststellungsinteresse des Klägers muß in einem solchen Falle bejaht werden.

Eine andere Frage ist es, ob die Feststellungsklage neben einer gleichzeitig erhobenen Leistungsklage auch insoweit zulässig ist, als sie sich mit der Leistungsklage deckt. Das ist für den hier gegebenen Fall zu bejahen. Denn jedenfalls ist dann, wenn – wie insbesondere bei wiederkehrenden Leistungen – die Bezifferung des ganzen Anspruchs unmöglich oder untunlich ist, neben der Teilleistungsklage die Klage auf Feststellung des Ganzen zulässig (vgl. Stein-Jonas, § 256 ZPO Anm. III 5 b β; Wieczorek, § 256 ZPO Anm. C II b 2; RGZ 41, 372).

2. Dagegen wenden sich beide Revisionen zu Recht gegen die Formulierung, mit der das Landesarbeitsgericht über den Feststellungsantrag erkannt hat.

Im Streit war im Berufungsverfahren der Feststellungsantrag des Klägers, daß der Beklagte verpflichtet sei, den Kläger mit Wirkung vom 10. April 1953 in die VergGr. VI b TO.A – hilfsweise: in die VergGr. VII TO.A – einzureihen. Das Landesarbeitsgericht nimmt an, daß damit die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Vornahme einer Handlung festgestellt werden solle. Es führt aus, auf die Vornahme einer solchen Handlung habe der Angestellte keinen Anspruch. Im Hinblick auf die allein dem Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes im Rahmen seiner Direktionsmacht zustehende Haushaltsplangestaltung mit Planstellenzuteilung sei es nicht angeeignet, ihn zu verurteilen, einen Arbeitnehmer in eine der



- 5 -

vorhandenen Stellen einer bestimmten Gruppe "einzureihen". Es sei allein Sache des Arbeitgebers, nach Maßgabe des Inhalts eines von ihm geschlossenen Arbeitsvertrages seine Beschäftigten im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Möglichkeiten unterzubringen, d. h. den vorhandenen Beschäftigtenstand in Einklang mit der Haushaltsplan- und Stellenplangesetzgebung zu bringen. Für den Arbeitnehmer erwachse auch aus der Zuteilung einer bestimmten Planstelle oder der Beschäftigung unter anderen Voraussetzungen kein entsprechender subjektiver Anspruch.

Das ist in verschiedener Hinsicht rechtsirrig. Die Klage geht gar nicht auf Einweisung in eine im Haushalt des Beklagten vorgesehene Planstelle, wie sie etwa für den Gehaltsanspruch des Beamten Voraussetzung ist. Auch setzt in einem der TO.A unterliegenden Arbeitsverhältnis die Zugehörigkeit des Angestellten zu einer bestimmten Vergütungsgruppe dieser Tarifordnung das Vorhandensein einer entsprechenden Planstelle nicht voraus. Vielmehr sind die tariflichen Rechte eines Angestellten von der Gestaltung des Haushaltsplans völlig unabhängig. Die Geltendmachung dieser Ansprüche kann daher auch nicht das Recht des Arbeitgebers zur Gestaltung des Haushaltsplans, das wiederum nichts mit der ihm als Arbeitgeber zustehenden Direktionsbefugnis zu tun hat, berühren.

Andererseits erfordert der tarifliche Anspruch des Angestellten auf eine bestimmte Vergütungsgruppe, wie ihn der Kläger hier geltend macht, keine Handlung des Arbeitgebers im Sinne einer konstitutiven Einreihungserklärung. Dieser Anspruch ergibt sich aus der vom Angestellten überwiegend ausgeübten Tätigkeit und den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen. Die Einreihungserklärung des Arbeitgebers hat für diesen tariflichen Anspruch nur deklaratorische Bedeutung. Entspricht sie nicht den tariflichen Mindestbedingungen, so bestimmt sich die dem Angestellten zustehende Vergütungsgruppe nach den Tarifnormen, die das Arbeitsverhältnis zwingend-ergänzend beherrschen.



- 6 -

Demgemäß kann eine auf Einreihung in eine Vergütungsgruppe der TO.A gerichtete Klage sinngemäß nur als ein Antrag auf Feststellung ausgelegt werden, daß dem Kläger die Ansprüche nach dieser Vergütungsgruppe zustehen, womit im Einzelfalle alle mit der Vergütungsgruppe zusammenhängenden Rechte (z. B. Urlaub von bestimmter Dauer) oder nur die Vergütungsansprüche gemeint sein können. Bei einer solchen sinngemäßen Auslegung ist der Feststellungsantrag des Klägers zulässig.

Unzulässig dagegen wäre der Antrag gerade dann gewesen, wenn er der Formulierung des angefochtenen Urteils entsprochen hätte und auch so gemeint gewesen wäre, sich also nicht in dem eben erörterten Sinne hätte umdeuten lassen. Denn die Feststellung, daß eine Tätigkeit bestimmten Tätigkeitsmerkmalen entsprochen hat, erstreckt sich nicht, wie § 256 ZPO es erfordert, auf ein Rechtsverhältnis, sondern auf bloße Anspruchselemente.

Das Landesarbeitsgericht führt zur Begründung der gewählten Formulierung aus, der Arbeitnehmer könne "nur die Feststellung verlangen, daß der Arbeitgeber durch eine auf Dauer/^{aus-}gerichtete Zuteilung eines bestimmten Arbeitsgebietes den Arbeitsvertrag als Rechtsverhältnis in bestimmter Weise zu gestalten habe mit der Folge, daß anhand des für das Beschäftigungsverhältnis geltenden Tarifrechts bestimmte, beiderseitige Ansprüche entstanden sind, die ein feststellbares Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO bilden". Der Streit geht aber nicht um eine Verpflichtung des Beklagten, das Arbeitsverhältnis arbeitsmäßig in bestimmter Weise zu gestalten. Vielmehr geht es umgekehrt um die Feststellung, welche tarifrechtlichen Folgerungen sich aus der tatsächlich bestehenden Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, nämlich aus der vom Kläger überwiegend ausgeübten Tätigkeit, hinsichtlich der ihm zustehenden Vergütungsgruppe ergeben. Hierüber hatte das Landesarbeitsgericht zu entscheiden. Sein Urteilsausspruch, der sich bewußt auf die Feststellung bloßer Anspruchselemente beschränkt, wird dem nicht gerecht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

II. In der Sache selbst vermögen die Feststellungen und Ausführungen des angefochtenen Urteils die Entscheidung über die Feststellungsanträge des Klägers nicht zu tragen.

Es fehlt zunächst an ausreichenden tatsächlichen Feststellungen über die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit, die es dem Revisionsgericht erst ermöglichen, die Rechtsanwendung des Berufungsgerichts zu überprüfen. Die Feststellungen des angefochtenen Urteils erschöpfen sich im wesentlichen darin, daß der Kläger die Beantwortung von Anfragen, die von anderen Stellen über den politischen Leumund bestimmter Personen eingehen, anhand von vorhandenen oder beizuziehenden Unterlagen vorbereitet, ohne selbst zur Unterschrift befugt zu sein. Im übrigen befaßt sich das Urteil sogleich mit einer mehr oder weniger allgemein gehaltenen Bewertung der Tätigkeit des Klägers. Es kommt aber gerade für die abgrenzende Bewertung der Tätigkeit eines Büroangestellten nach den Merkmalen der Vergütungsgruppen VIII, VII und VI b TO.A darauf an, welches Fachwissen und welche geistigen Leistungen überhaupt von dem Angestellten gefordert werden, und zwar bei seiner überwiegenden Tätigkeit. Dazu bedarf es zunächst einmal der näheren Darstellung dieser Tätigkeit, von der das Landesarbeitsgericht auch nicht mit der allgemeinen Bezugnahme auf fünf Zeugenaussagen absehen durfte.

Es wird daher notwendig sein, zuvor festzustellen, worauf sich die vom Kläger zu bearbeitenden Auskünfte erstrecken und in welcher Weise, insbesondere mit welchen Hilfsmitteln und auf Grund welcher Kenntnisse das Ergebnis der Auskunft vom Kläger erarbeitet wird. Das ist zunächst einmal vom Kläger im einzelnen darzulegen, z. B. inwiefern er vorhandene Unterlagen auszuwerten und dabei eigene geistige Leistungen zu erbringen habe. Gegebenenfalls wird das Berufungsgericht den Kläger gemäß § 139 ZPO zu näherem Sachvortrag anzuhalten haben. Erst dann läßt sich auch beurteilen, inwieweit es auf gestellte Beweisanträge ankommt. Von einer Erörterung der von beiden Parteien gegen die



Übergehung von Beweisanträgen erhobenen Verfahrensrügen kann daher abgesehen werden.

Auch die vom Landesarbeitsgericht angelegten Bewertungsmaßstäbe sind teilweise fehlerhaft. So meint es, dem Kläger die VergGr. VI b TO.A schon allein wegen des Fehlens der Unterschriftsbefugnis versagen zu dürfen, so daß es auf die von ihm möglicherweise in nicht ganz geringer Zahl zu leistenden selbständigen Arbeiten nicht ankomme. Auf die Unterschriftsbefugnis kommt es für das Tätigkeitsmerkmal der "selbständigen Leistungen" in der VergGr. VI b TO.A nicht an, sondern auf die Schwierigkeit des selbständig erarbeiteten Vorgangs (vgl. hierzu AP Nr. 9 zu § 1 TO.A). Dafür, daß der Kläger, wie das Landesarbeitsgericht in diesem Zusammenhange weiter bemerkt, in der Art der Durchführung seiner Arbeiten völlig weisungsgebunden bleibe und letzten Endes diese nur in einer bestimmten, von vornherein vorhersehbaren, durch den Behördenmechanismus geregelten Weise ausführen könne, fehlt es wiederum an den notwendigen näheren Feststellungen.

Andererseits fehlt es auch an hinreichender Begründung dafür, daß die Tätigkeit des Klägers die Merkmale der VergGr. VII TO.A erfülle, die gründliche Fachkenntnisse im Sinne des Klammerzusatzes erfordern. Zwar sagt das Berufungsgericht, die Arbeit des Klägers könne nur als solche erkannt werden, wie sie im allgemeinen demjenigen zugewiesen werde, der durch Ablegung der ersten Verwaltungsprüfung oder in sonstiger Weise dargetan habe, daß er in der Lage sei, innerhalb eines Behördenmechanismus eine zum überwiegenden Teil routinemäßig auszuführende Arbeit mit eigener Überlegung in sachgemäßer, auch Sonderfällen gerecht werdender Weise durchzuführen. Eine nähere Begründung, inwiefern solche Kenntnisse vom Kläger gefordert werden, wird nicht gegeben. Im Widerspruch dazu stehen die späteren Ausführungen, die vom Kläger nicht formularmäßig zu erstellenden Antworten verlangten letzten Endes nur die vollständige und richtige Beherrschung der deutschen Spra-

- 9 -

che und die Fähigkeit, einen tatsächcnmäßig einfachen vorgelegten Stoff nach seinem Inhalt aufzugliedern; der Kläger habe nur eine wiedergebende Aufgabe anhand des von ihm unter einem gewissen Schema zusammengetragenen Tatsachenstoffs.. gehabt.

Alle solche mehr oder weniger allgemein gehaltenen Bewertungen hängen aber in der Luft, solange ihnen nicht hinreichende tatsächliche Feststellungen zugrunde liegen. Im übrigen kann dem Beklagten nicht ohne weiteres darin beiegepflichtet werden, daß die Merkmale der VergGr. VII nicht erfüllt sein könnten, wenn die Tätigkeit, wie das Landesarbeitsgericht hier festgestellt habe, überwiegend routinemäßig ausgeübt werde. Dieser in der Vergütungsordnung der TO.A nicht verwendete Ausdruck ist nicht eindeutig. Zu beachten ist, daß die VergGr. IX die einfacheren schematischen Arbeiten der Büroangestellten erfaßt, wie sie in den Beispielen des Klammerzusatzes gekennzeichnet sind. Die VerGr. VIII umfaßt schwierigere Arbeiten (z. B. Mitwirkung bei der Bearbeitung gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, ständig wiederkehrende Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge auch ohne Anleitung); man kann diese Arbeiten, die die bei der VergGr. VII bezeichneten Fachkenntnisse noch nicht erfordern, als schwierigere schematische oder, wenn man will, auch als leichtere routinemäßige Arbeiten bezeichnen. Jedenfalls sind auch die Arbeiten der VergGr. VII TO.A noch insofern routinemäßig zu erledigen, als sie zwar gründliche Fachkenntnisse im Sinne der Tarifnorm, aber keine eigenen selbständigen (geistigen) Leistungen im Sinne der Merkmale der VergGr. VI b voraussetzen.

Fehlerhaft ist schließlich auch die besondere Bewertung der vom Kläger aufzubringenden Sorgfalt; denn sorgfältiges Arbeiten wird von Angestellten der Vergütungsgruppen VI b, VII oder VIII in gleicher Weise erwartet und ist kein Maßstab für den Wert der geistigen Leistung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

III. Das Berufungsgericht hat ferner den Beklagten verurteilt, an den Kläger 2.000,-- DM brutto nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 10. Januar 1956 zu zahlen. Insofern stimmt sein Urteilsausspruch mit dem Urteil des Arbeitsgerichts überein. Für diese Entscheidung fehlt es im Berufungsurteil an jeder Begründung, abgesehen von dem in der Urteilsformel enthaltenen Zusatz "als Differenzvergütung". Da das Landesarbeitsgericht die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII TO.A als erfüllt ansieht, ist anzunehmen, daß sich der Betrag auf den Unterschied zwischen den Bezügen nach der VergGr. VII und den dem Kläger zunächst nach der VergGr. IX, später VIII gezahlten Bezügen bezieht. Auf welchen Zeitraum sich diese Gehaltsnachzahlung erstrecken soll, ist nicht ersichtlich. Der Umstand, daß Zinsen seit dem 10. Januar 1956 zugesprochen sind, spricht für die Annahme, daß es sich um Beträge handeln müsse, die bis zu diesem Zeitpunkt fällig geworden sind. Wie sich der Betrag errechnet, ist nicht erkennbar.

Selbst wenn aber eine Gehaltsnachforderung des Klägers in Höhe von mindestens 2.000,-- DM rechnerisch unstreitig gewesen sein sollte, war die Zahlungsklage und eine entsprechende Entscheidung (auch eine Abweisung des Anspruchs als unbegründet) unzulässig. Denn es fehlte an der nach § 253 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO zwingend vorgeschriebenen bestimmten Angabe des Gegenstandes des Anspruchs.

Der Kläger hatte im ersten Rechtszuge im Schriftsatz vom 8. Oktober 1956 einen Antrag angekündigt, mit dem er Zahlung von 2.685,86 DM als Gehaltsdifferenz zwischen den VergGr. V b und VIII TO.A für die Zeit vom 10. April 1953 bis 15. Februar 1954, hilfsweise Zahlung von 2.681,21 DM als Differenz zwischen den Vergütungsgruppen VI b und VIII TO.A für die Zeit vom 10. April 1953 bis 31. August 1954 forderte, und hatte dem eine genaue Aufstellung beigelegt, wie sich diese Ansprüche im einzelnen errechneten. In dieser Form wäre seine Leistungsklage zulässig gewesen. Indem er - anscheinend auf Anregung des Gerichts - seinen Anspruch auf einen nicht näher aufgegliederten Teilbetrag



umstellte, wurde seine Klage insoweit unzulässig. Auch die ergangenen Urteile lassen nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit erkennen, worauf sich die Entscheidung erstreckt. Das ist schon im Hinblick auf die Rechtskraftwirkung notwendig. Bei wiederkehrenden Leistungen kann die genaue Bestimmung des Anspruchs auch für die Frage der Verjährung Bedeutung erlangen. Die vom Berufungsgericht ausgesprochene Verurteilung zur Zahlung von 2.000,-- DM brutto läßt eine Errechnung der dem Kläger auszahlenden Nettobeträge nicht zu, da es an einer Verteilung der zugesprochenen Summe auf bestimmte Zeiträume nach bestimmten Teilbeträgen fehlt. Vollends ungewiß bleibt der Gegenstand der zugesprochenen Leistung hier noch insofern, als auch die Höhe der dem Kläger zustehenden Grundvergütung streitig ist.

In der Revisionsverhandlung hat der Kläger nunmehr den geltend gemachten Anspruch in der Weise aufgeteilt, daß er für die 50 Monate vom 10. April 1953 bis 9. Juni 1957 je 40,-- DM fordert, und zwar in erster Linie als Teil der Gehaltsdifferenz zwischen den Vergütungsgruppen VIII und VI b, hilfsweise zwischen VIII und VII TO.A. Das entspricht dem Erfordernis der bestimmten Angabe des Klagegegenstandes. Die Aufteilung durfte auch noch im Revisionsverfahren vorgenommen werden (vgl. BGHZ 11, 192; Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 7. Aufl., § 91 II 2 c; Wieczorek, Anm. G III a 7 zu § 253 ZPO). Damit wurde die sonst notwendige Abweisung des Zahlungsanspruchs als unzulässig vermieden.

Über die Kosten des Revisionsverfahrens wird das Berufungsgericht mit zu befinden haben.

gez. Dr. Poelmann

Wichmann

Dr. Pecher

Grote

Geilenbrügge

